

Gemeinde Rutsweiler

**Bebauungsplan
"Metzenrain und Wögelchen -
Erweiterung"**

Textliche Festsetzungen



**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67656 KAISERSLAUTERN
TELEFON: (0631) 36 158-0
TELEFAX: (0631) 36 158-24
E-MAIL: buero@bbp-kl.de
INTERNET: www.bbp-kl.de



Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff BauNVO)

WA =Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 31 BauGB):

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Grundflächenzahl wird gemäß Planeinschrieb mit 0,25 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird gemäß Planeinschrieb mit 0,5 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu max. 50 % überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Vor Garagen und überdachten Stellplätze ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.

Nicht überdachte Stellplätze sind auch auf Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und der "Knopfstraße" zulässig. Sie sind weiterhin auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.



4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

5 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB)

Die Vorschlagslisten des Fachbeitrags Naturschutz sind Bestandteil der Bebauungsplansatzung und den textlichen Festsetzungen in Kap. D beigefügt.

5.1 Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen

Entlang der "Knopfstraße" im Süden sind auf privater Grundstückfläche drei Laubbaum-Hochstämme gemäß der Pflanzliste A im Anhang fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen ist. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind bei Bedarf gegen Anfahren zu schützen.

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Straßenbaum in der östlichen Spitze des Grundstückes ist lagegetreu zur Gestaltung der Kreuzungssituation zu pflanzen. Die beiden anderen Bäume sind hingegen nicht lagegetreu dargestellt, sondern können unter Berücksichtigung der Zufahrt zum Grundstück verschoben werden, wobei ein Mindestabstand von 12 m zum nächsten Straßenbaum eingehalten werden soll.

5.2 Begrünung der Baugrundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet sind 5 % der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern der auf Basis der Pflanzliste B im Anhang zu bepflanzen.

5.3 Gehölzpflanzung zur Ortsrandeingrünung auf privater Grünfläche

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Pflanzstreifen in einer Breite von 4 m 70 % der ausgewiesenen Fläche mit gebietsheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste C im Anhang anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.



B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung im Rahmen des Bebauungsplanes)

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- **Dachform und -neigung:**
Als Dachform zulässig sind nur Satteldächer oder Walmdächer. Die Dächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben. Die in der Nutzungsschablone angegebenen Dachneigungen gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen.
- **Zwerchhäuser und Dachaufbauten:**
Die Breite von Dachgauben darf einzeln nicht mehr als 2,0 m betragen. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden.
Die Breite von Zwerchhäusern darf insgesamt 1/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten, einzeln jedoch max. 4,0 m betragen.
In der Summe darf die Breite sämtlicher Dachaufbauten inklusive der Breite von Zwerchhäusern max. 1/2 der zugehörigen Trauflänge einnehmen.
Die Firsthöhe von Zwerchhäusern und Dachaufbauten darf die Firsthöhe des Hauptdaches nicht überschreiten.
- **Dacheinschnitte:**
Die Breite von Dacheinschnitten darf einzeln max. 4,0 m, in der Summe jedoch max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge betragen.
- **Materialien im Dachbereich:**
Die Dächer sind mit nicht glänzenden, roten bis rotbraunen, kleinteiligen Ziegeln oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, einzudecken. Nicht glänzende Metalleindeckungen sind ebenfalls zulässig. Glänzende oder stark reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind im Dachbereich uneingeschränkt zulässig.

2 Einfriedungen und Stützmauern:

Entlang der Verkehrsfläche der "Knopfstraße" sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig. Für Einfriedungen entlang der sonstigen Grundstücksseiten ist eine Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Einfriedungen in Form von Hecken sind nur bei Verwendung von Laubgehölzen zulässig.

3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.



Für die Bepflanzung der Grünflächen sind einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

Hof- und Terrassenflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Gittersteine, breitfugiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren) zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen (siehe auch Fachbeitrag Naturschutz - Minimierungsmaßnahme M1).

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

C Regelungen nach Landeswassergesetz (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 Abs. 4 LWG))

Das anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder zurückgehalten werden kann.

Als dezentraler Rückhalteraum zur Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Grundstücken ist ein Volumen von 25 l/m² abflusswirksamer Fläche vorzusehen. Entleerungen und Notüberläufe der vorgenannten Anlagen sind an den Ablaufgraben des Regenrückhaltebeckens des Baugebiets "Metzenrain und Wögelchen" anzuschließen.

Der Speicherinhalt kann in Form von Mulden bzw. Zisternen zur Brauchwassernutzung und/oder Zisternen mit stark gedrosselter Ableitung bereitgestellt werden. Der Nachweis über das erforderliche Rückhaltevolumen ist im Entwässerungsantrag zu erbringen.

D Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

1 Ordnungswidrigkeiten

- Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO RLP handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO RLP i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2 Hinweise zur Bauausführung und zur Gründung von Gebäuden

- Der geologische Untergrund in der weiteren Umgebung von Rutsweiler ist als rutschungsanfällig bekannt. Größere Abgrabungen oder Aufschüttungen sollten vermieden werden.



- Um Einschnitte in den Hang möglichst gering zu halten, sollte sich die Stellung der Gebäude am Verlauf der Höhenlinien orientieren. Aufschüttungen und Abgrabungen zur Terrassierung der Baugrundstücke sollen auf ein notwendiges Maß reduziert werden.
- Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.
- Konstruktiv erforderliche Stützmauern sollen möglichst nicht als reine glatte Betonmauern hergestellt werden, sondern durch ein breitfugiges Vormauerwerk verblendet werden.

3 Dachbegrünung

- Eine extensive Begrünung der Dachflächen und eine Begrünung der Fassaden mit Kletterpflanzen werden empfohlen.

4 Erhaltung eines Baumes

- Der mittig des Grundstückes vorhandene Kirschbaum ist zu erhalten – soweit der Platz nicht für Gebäude und Nebenanlagen benötigt wird – und in die Begrünung der Baugrundstücke (Gartenanlage) zu integrieren.

5 Grüngestaltung und Grenzabstände

- Die nach den §§ 44 bis 47 Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten (weitere Informationen hierzu sind den §§ 44 und 45 LNRG zu entnehmen):

<i>Bäume (ausgenommen Obstbäume):</i>		<i>Beerenobststräucher:</i>	
- sehr stark wachsende Bäume:	4,0 m	- Brombeersträucher	1,0 m
- stark wachsende Bäume	2,0 m	- alle übrigen Beerenobststräucher	0,5 m
- alle übrigen Bäume	1,5 m	<i>Hecken:</i>	
<i>Obstbäume:</i>		- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	0,25 m
- Walnusssämlinge	4,0 m	- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m
- Kernobst, stark wachsend	2,0 m	- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m
- Kernobst, schwach wachsend	1,5 m	- Hecken über 2,0 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als
<i>Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):</i>			0,75 m
- stark wachsende Sträucher	1,0 m		
- alle übrigen Sträucher	0,5 m		

6 Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

- Verwertbare Bauabfälle sind wiederzuverwenden.
- Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.



7 Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB (siehe auch Fachbeitrag Naturschutz – Schutzmaßnahme S1).
- Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

8 Altbergbau

- Bei den Erdarbeiten ist auf Anzeichen des Altbergbaus (Hohlräume) zu achten. Gegebenenfalls ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zu kontaktieren.

9 Stauwasser

- Im Plangebiet ist zeitweilig mit Stauwasser zu rechnen. Die Keller sind wasserdicht auszubilden. Drainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz oder an den Vorfluter angeschlossen werden.

10 Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) | Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag

- Nach § 20 LWG und § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 i.V.m. § 62 Abs. 1 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

11 Niederbringung von Erdsonden

- Gemäß der §§ 8, 9 Abs.2 Nr.2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.

12 Denkmalschutz



- In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, sind im Plangebiet keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Allerdings wurden 2004 ca. 80 m östlich des geplanten Baugebietes die Fundamentreste eines römischen Gebäudes entdeckt und dokumentiert. Dieses Gebäude könnte zu einem größeren Gebäudekomplex (römisches Landgut, Villa Rustica) gehören, so dass nicht auszuschließen ist, dass sich auch im Bebauungsplangebiet weitere Reste römischer Gebäude befinden. Alle weiteren Planungen sind daher mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, abzustimmen und ggf. die Hausgrundrisse im geplanten Wohngebiet (Kellerflächen) im Vorfeld der Bauarbeiten mit genügend zeitlichem Abstand (mind. 6 Wochen) unter Aufsicht der Direktion Landesarchäologie archäologiegerecht vom Oberboden zu befreien.
- Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie- Speyer ist darüber hinaus an die Beachtung folgender Punkte gebunden:
 - Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger bzw. Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
 - Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (vom 23.03.1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Die ersten beiden Spiegelstriche entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie.
 - Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
 - Die vorgenannten Spiegelstriche sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

13 Radonvorsorge

- Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.



Aufgrund des erhöhten Radonrisikos und im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) werden Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Mögliche Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung."

E Artenlisten gemäß Fachbeitrag Naturschutz

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:



<i>Bäume (ausgenommen Obstbäume):</i>		<i>Beerenobststräucher:</i>	
- sehr stark wachsende Bäume:	4,00 m	- Brombeersträucher	1,00 m
- stark wachsende Bäume	2,00 m	- alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
- alle übrigen Bäume	1,50 m	<i>Hecken:</i>	
<i>Obstbäume:</i>		- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	0,25 m
- Walnusssämlinge	4,00 m	- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m
- Kernobst, stark wachsend	2,00 m	- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m
- Kernobst, schwach wachsend	1,50 m	- Hecken über 2,0 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe grö- ßeren Abstand als 0,75 m
<i>Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):</i>			
- stark wachsende Sträucher	1,00 m		
- alle übrigen Sträucher	0,50 m		

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

Pflanzliste A: Straßenbäume

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior „Westhof's Glorie“	Wildapfel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde

Pflanzliste B: Gehölze zur Bepflanzung der Baugrundstücke

Bäume:

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm, mit Ballen

Giftige Pflanzenteile¹

Acer campestre	Feld-Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii“	Rotblüh. Rosskasta- nie
Malus silvestris	Wildapfel
Malus floribunda	Zier-Apfel
Prunus avium	Wildkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

¹ www.gartenplanun-online.net (Abfrage 08/ 2011); in Verbindung mit Angaben des Baumschulkatalogs „Lorenz von Ehren“



<i>Pyrus calleryana</i> „Chanticleer“	Chin. Wildbirne
<i>Pyrus salicifolia</i>	Weidenblättr. Birne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sträucher:

Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

		<i>Giftige Pflanzenteile</i>
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kupfer-Felsenbirne	
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder	<i>alle, wenig giftig</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	<i>Früchte, Blätter wenig giftig</i>
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>alle</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>alle</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	<i>Früchte schwach giftig</i>
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Rinde, Blätter</i>

Pflanzenliste C: Gehölze für die Ortsrandeingrünung

Bäume:

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm, mit Ballen

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere



Sträucher:

Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

		<i>Giftige Pflanzenteile</i>
Cornus sanguinea	Hartriegel	<i>Früchte, Blätter wenig giftig</i>
Corylus avellana	Haselnuß	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	
Euonimus europaeus	Pfaffenhütchen	<i>alle</i>
Ligustrum vulgare	Liguster	<i>alle</i>
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	<i>Früchte schwach giftig</i>
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa rubiginosa	Weinrose	
Rosa spinosissima	Bibernellrose	
Salix caprea	Sal-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	<i>Blätter, unreife Früchte, Rinde, wenig giftig</i>
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

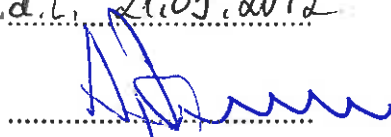
Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler, a.d.L., 26.09.2012


.....
(Ortsbürgermeister)